

## **Betriebssatzung**

### **für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Brohltal**

**vom 18. November 2015 in der Fassung der Änderung vom 16.12.2016.**

Der Verbandsgemeinderat Brohltal hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in seiner Sitzung am 17.11.2015/15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Inhaltsübersicht:**

§ 1	Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs .....	1
§ 2	Name des Eigenbetriebs .....	2
§ 3	Stammkapital .....	2
§ 4	Werkleitung/Betriebsführung .....	2
§ 5	Aufgaben des Verbandsgemeinderates.....	4
§ 6	Werkausschuss .....	4
§ 7	Aufgaben des Werkausschusses .....	4
§ 8	Werkleitung .....	5
§ 9	Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung .....	5
§ 10	Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	5

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Brohltal wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
  - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
  - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;

- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Brohltal“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.556.459,41 EUR.

## **§ 4**

### **Werkleitung/Betriebsführung**

- (1) Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist durch Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 13.12.2007 und 17.06.2008 nach der Gründung der zwischen der Verbandsgemeinde Bad Breisig und der Verbandsgemeinde Brohltal bestehenden gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts auf diese Anstalt übertragen. Wegen der inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgabenstellung der Anstalt des öffentlichen Rechts im Verhältnis zum Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Brohltal“ und zum Werkausschuss der Verbandsgemeinde Brohltal wird auf die Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Anlage hierzu verwiesen.
- (2) Der Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal AöR wird in Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen. Er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsführerin selbstständig aufgrund der Gemeindeordnung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, des Werkausschusses und der Entscheidung des Bürgermeisters in eigener Verantwortung geleitet. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere
- a) Der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst und Betriebsanweisungen
  - b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Betriebes notwendig sind,
  - c) der Abschluss von Verträgen im Werte bis 13.000,00 € im Einzelfall,

ausgenommen Grundstücksverträge,

- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  - e) den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall bis zu 13.000,00 €,
  - f) den Verzicht auf sonstige Ansprüche bis zum Wert von 10.000,00 €,
  - g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 1.500,00 €.
- (4) Die Betriebsführerin hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsführerin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn nach § 4 Abs. 2 Buchst. d) zum 30.9. eines jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsführerin kann bei Dringlichkeit im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auch die Angelegenheiten entscheiden, für die der Verbandsgemeinderat oder der Werkausschuss zuständig sind, wenn sich die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates bzw. des Werkausschusses aufschieben lässt. Die Gründe für diese Entscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates bzw. des Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 50.000,00 € übersteigen, und nicht für Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsplanes vorgesehen sind,

4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Satzungen,
6. die Sätze und Tarife für die Entgelte,
7. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 6**

### **Werkausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Der Werkausschuss besteht aus 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter des Werkausschusses können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werkausschusses soll jedoch Ratsmitglieder sein.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Betriebsführerin nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet selbständig über
  - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 13.000,00 € überschreiten,
  - b) die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  - c) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 13.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
  - d) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,

- e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 1.500,00 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

## **§ 8**

### **Werkleitung**

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung werden entsprechend § 4 von dem Vorstand des Entsorgungs- und Servicebetriebes Breisig/Brohltal AöR wahrgenommen. Auf die Regelungen des § 4 sowie die Satzung der gemeinsamen AöR vom 04.08.2008 wird Bezug genommen.
- (2) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der Vorstand der AöR, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Brohltal nach außen.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss, dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.v.m. § 90 Abs. 2 Satz 1,2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse des Abwasserwerkes wird mit der Sonderkasse der AöR verbunden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.06.2000 in der Fassung vom 01.12.2008 außer Kraft.

Niederzissen, den 18. November 2015  
Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal

Gez. Johannes Bell  
Bürgermeister